

Berichtigte Fassung
**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 245/1991

Sitzung vom 26. Februar 1992

589. Postulat

Kantonsrat Werner Schwendimann, Oberstammheim, hat am 25. November 1991 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Punkt 4.2.2.2 auf Seite 88 der Richtlinien für Schulhausanlagen so zu ändern, dass für die Oberstufe der gleiche Turnhallentyp subventioniert wird wie für die Berufsschulen.

Auf Antrag der Direktionen des Erziehungswesens und der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zum Postulat Werner Schwendimann, Oberstammheim, wird wie folgt Stellung genommen:

Mit RRB Nr. 3001/1988 wurden die maximale Bodenfläche der Räume und die Pauschalbeträge für Neubauten von Volksschul- und Berufsschulanlagen festgelegt. Die Ausmasse entsprechen den Normen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen vom Juni 1987. Es handelt sich um folgende Turnhallentypen:

- Primarschule: Normhalle 12 x 24 x 6 m
- Oberstufe: Normhalle 15 x 26 x 7 m
- Berufsschule: Normhalle 16 x 28 x 7 m

Die Ausmasse dieser drei Turnhallentypen, also auch diejenigen für die Berufsschulturnhallen, sind in den "Richtlinien für Schulhausanlagen" vom Oktober 1988 aufgeführt.

Die Masse für die Normhalle der Berufsschule wurden auch vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA), Abteilung Berufsbildung, in seine Richtlinien übernommen und sind damit für die Berufsschulen verbindlich. Die Normen für die Berufsschulturnhallen sind auf das höhere Alter der 16- bis 20jährigen Jugendlichen abgestimmt.

Bis Oktober 1988 wurden sowohl für die Primarschule wie auch für die Oberstufe nur Normhallen von 12 x 24 x 6 m subventioniert. Da in der kleineren Halle gewisse Spielarten überhaupt nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden können, wurde 1988 der grössere Hallentyp für die Oberstufe gewählt. Dieser grössere Hallentyp von 15 x 26 x 7 m genügt für den Turnunterricht an der Oberstufe vollauf. Wird für die Oberstufe eine Normhalle für eine Berufsschule (16 x 28 x 7 m) vorgesehen, so dient die Wahl eines grösseren Typs meist den Bedürfnissen der Sportvereine. Sofern eine Gemeinde eine grössere Turnhalle erstellen will, müssen die dadurch entstehenden Mehrkosten von der Gemeinde übernommen werden. Denn gestützt auf § 21 der Verordnung zum Schulleistungsgesetz (Schulleistungsverordnung) vom 10. September 1986 können für Räumlichkeiten, die nicht für Schulzwecke benötigt werden, keine Investitionsbeiträge ausgerichtet werden.

Die beitragsberechtigten Gesamtkosten an die Gebäude und Betriebseinrichtungen für eine Oberstufen- und eine Berufsschulturnhalle werden zurzeit wie folgt berechnet:

Berufsschulturnhalle:		
8,5 Kosteneinheiten zu Fr. 266 500	=	Fr. 2 265 250
Oberstufenturnhalle:		
7,5 Kosteneinheiten zu Fr. 266 500	=	<u>Fr. 1 998 750</u>
Differenz der Mehrkosten		<u>Fr. 266 500</u>

Je nach Finanzkraftindex einer Gemeinde wird zurzeit eine Turnhalle zum Ansatz von 2, 20 oder 50 % subventioniert. Bei einem Subventionsansatz von 50 % würden zum Beispiel die Mehrkosten für eine Berufsschulturnhalle anstelle einer Oberstufeturnhalle zu Lasten des Kantons Fr. 133 250 betragen.

Wenn keine schulischen Gründe geltend gemacht werden können, dürfen für die Oberstufe Turnhallen mit grösseren Ausmassen nicht subventioniert werden.

Der Regierungsrat beantragt daher, das Postulat nicht zu überweisen. |

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und des Erziehungswesens.

Zürich, den 26. Februar 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller